



## Gutachten

### **über die Erfolgsaussichten der Anfechtungsklage der Stadt Heidelberg gegen den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Bau der Süddeutschen Erdgasleitung (SEL)**

Die Stadt Heidelberg hat gegen den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Bau der Süddeutschen Erdgasleitung (SEL) vom 14. August 2006 am 29. September 2006 Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe eingereicht. Am 03. November 2006 erteilte die Stadt Heidelberg den schriftlichen Auftrag an die Unterzeichnerin ein Gutachten über die Erfolgsaussichten dieser Klage zu erstellen, wobei insbesondere auf einen möglichen Verfahrensfehler wegen des erst im Erörterungstermin vorgelegten ergänzenden Gutachtens zur (optimierten) Variante Nussloch sowie auf mögliche materielle Rechtsverletzungen der Stadt Heidelberg einzugehen war. Am 24. Oktober 2006 wurden die Akten von der Unterzeichnerin nach vorherigem Akteneinsichtsantrag durch die Stadt Heidelberg beim Verwaltungsgericht Karlsruhe abgeholt und eingesehen. Ferner wurden seitens der Stadt Heidelberg verschiedene Unterlagen (insbesondere Einwendungsschreiben der Stadt im Planfeststellungsverfahren sowie die ausgelegten Antragsunterlagen) an die Unterzeichnerin übergeben und übersandt. Des Weiteren fanden am 05. Oktober 2006 und am 13. November 2006 Besprechungstermine mit der Stadt Heidelberg statt, an dem jeweils ein Vertreter des Rechtsamtes, des Amtes für Stadtentwicklung und Statistik sowie die Unterzeichnerin teilnahmen.

Nach Durchsicht der o.g. Unterlagen sowie des mündlich erörterten Sachverhaltes ergibt sich folgende Einschätzung im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Klage der Stadt Heidelberg gegen den Bau der Süddeutschen Erdgasleitung (SEL):

**Die Klage ist unbegründet.**

Zusammengefasst lässt sich dieses Ergebnis wie folgt darstellen:



Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor bzw. würde sich jedenfalls nicht auf das gefundene Abwägungsergebnis auswirken. In materieller Hinsicht bleibt bezüglich der relevanten rechtlichen Interessen der Stadt Heidelberg festzuhalten, dass diese, soweit Belange der Selbstverwaltung betroffen sind, präkludiert sind. Die Stadt Heidelberg hat im Rahmen der Anhörung im Planfeststellungsverfahren ein allgemeines Einwendungsschreiben sowie ein Einwendungsschreiben in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümerin eingereicht. Unabhängig davon, dass in diesen Stellungnahmen keine Belange die Selbstverwaltungsgarantie und die Eigentümerstellung betreffend seitens der Stadt Heidelberg vorgetragen wurden, drängen sich diese aber vorliegend auch nicht in sonstiger Weise auf bzw. führen die tatsächlichen Betroffenheiten der Stadt Heidelberg zu keinem anderen Abwägungsergebnis. Die Akteneinsicht sowie die geführten Abstimmungsgespräche ergaben, dass die rechtlich relevanten Belange der Stadt Heidelberg ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt und abgewogen wurden. Durch die genannte Präklusion kommt es damit nicht zu einem Rechtsverlust der Stadt Heidelberg.

Hierzu im Einzelnen:

#### **A. Verfahrensfehler**

Im Rahmen des allgemeinen Einwendungsschreibens der Stadt Heidelberg vom 27. Juni 2005 wurde von dieser das Fehlen eines Gutachtens zur Optimierung der Trassenvarianten durch den Nusslocher Wald kritisiert und weitere diesbezügliche Untersuchungen gefordert. Der Vorhabenträger griff diese Anregung auf und es wurde eine ergänzende Umweltverträglichkeitsstudie zum Vergleich der beantragten Trassenführung über Heidelberg-Leimen mit der Variante über Nussloch erarbeitet. Diese ergänzende Untersuchung wurde den Einwendern und damit auch der Stadt Heidelberg erstmalig im Erörterungstermin am 05./06. Oktober 2005 vorgestellt. Eine vorherige Information über die Ergebnisse der Untersuchung sowie eine nochmalige diesbezügliche Anhörung fand nicht statt, allerdings wurde der Stadt Heidelberg mit Schreiben vom 07. November 2005 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe Gelegenheit gegeben, sich zu dem ergänzenden Gutachten zu äußern. Eine Änderung des Planes wurde durch die ergänzende Stellungnahme nicht herbeigeführt, sodass eine zusätzliche förmliche Mitteilung und Anhörung nach den Voraussetzungen des § 73 Abs. 8 VwVfG nicht notwendig war.



Nach den Ergebnissen der ergänzenden Studie war eine Planänderung aber auch nicht erforderlich, da das Gutachten zu dem Ergebnis kam, dass die (optimierte) Variante Nussloch deutlich weniger umweltverträglich ist als die Antrags- und nunmehr planfestgestellte Variante über Heidelberg-Leimen. Das ergänzende Gutachten ist insoweit auch nachvollziehbar und plausibel und gibt keinen Anhaltspunkt an dem dargelegten Ergebnis zu zweifeln. Diese Auffassung wird auch bereits dadurch gestützt, dass die Variante Nussloch in leicht abgewandelter Form bereits in dem dem Planfeststellungsverfahren vorgelagerten Raumordnungsverfahren untersucht und bewertet wurde. Das Raumordnungsverfahren kam zu dem Ergebnis, dass die Antragsvariante die raumordnerisch günstigere Variante darstellt, wenn bestimmte, im weiteren Verfahren zu klärende Bedingungen (Existenzgefährdung von Winzern sowie Durchquerung einer Deponie), positiv abgearbeitet werden. Eine mögliche Existenzgefährdung der Winzer wurde im weiteren Verfahren von der Genehmigungsbehörde nicht gesehen. Dieses Ergebnis könnte nur von den betroffenen Winzern in Form einer eigenen Klage angegriffen werden. Die Durchquerung der Deponie wurde im Verfahren mittels eines Gutachtens weiter untersucht und als unproblematisch eingestuft.

Unabhängig davon wurde der Stadt Heidelberg im Nachgang zum Erörterungstermin Gelegenheit gegeben sich zu den Ergebnissen der ergänzenden Untersuchung nochmals zu äußern, so dass in jedem Fall dem formalen Interesse der Stadt Heidelberg an nochmaliger Stellungnahme Genüge getan wurde. Ein Verfahrensfehler scheidet bereits aus diesem Grunde aus. Eine nochmalige förmliche Anhörung hätte im Übrigen aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens auch zu keinem anderen Abwägungsergebnis geführt.

## **B. Materielle Rechtsposition**

### **I. Eigentumsverletzung der Stadt Heidelberg**

Städte und Gemeinden und damit vorliegend auch die Stadt Heidelberg haben im Planfeststellungsverfahren zwar nicht die Möglichkeit, sich über Art. 14 GG auf eine Eigentumsbetroffenheit zu berufen, wohl kommt aber eine Berufung auf einfachgesetzliche Vorschriften in Betracht (vgl. BVerfGE 61,82, BVerwG NVwZ 1995, 905). Das Eigentum der Kommune ist damit in der Planfeststellung nicht schutzlos. Es ist als betroffener Belang in die Abwägung einzustellen.



Der Umfang des Schutzes hängt dabei von den jeweils betroffenen Nutzungen des betroffenen Grundstücks ab (BVerwG, DVBl 1995, 238). Dabei ist sowohl die Betroffenheit selbst als auch die durch die Inanspruchnahme betroffene Nutzung im Rahmen der Anhörung von der Kommune vorzutragen.

Die Stadt Heidelberg hat im Rahmen der Anhörung am 27. Juni 2005 eine allgemeine Stellungnahme und am 20. Juni 2005 eine Stellungnahme in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümerin abgegeben. In diesen Stellungnahmen hat sie zwar dargelegt, dass städtische Privatgrundstücke von der Maßnahme betroffen sind aber keine Nutzungen bzw. Gründe vorgebracht, die eine Inanspruchnahme dieser Grundstücke durch das Vorhaben ausschließen müssten bzw. die in die Abwägung hätten eingestellt werden müssen. In der Einwendung wird lediglich ausgeführt, dass für die Nutzung der Grundstücke eine angemessene Entschädigung zu leisten ist. Andere, nicht im Rahmen der Anhörung vorgetragene Belange sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG präkludiert. Diese materielle Präklusion gilt dabei auch für die Rechte der Gemeinden und Städte, soweit diese mit selbständigen Rechten versehen sind (vgl. Stürer/Probstfeld, Die Planfeststellung 2003 Rd. 81). Durch die materielle Präklusion gehen nicht vorgetragene kommunale Belange unter und können damit im gerichtlichen Verfahren nicht mehr geltend gemacht werden.

Unabhängig von der vorliegenden materiellen Präklusion wäre es aber im vorliegenden Fall auch bei rechtzeitiger Einwendung bezüglich der konkreten Nutzung der fiskalischen Grundstücke zu keinem anderen Abwägungsergebnis gekommen. Die betroffenen Grundstücke sind allesamt, wie von der Stadt Heidelberg im Rahmen der Besprechungen mitgeteilt, unbebaut und werden landwirtschaftlich oder für den Weinbau genutzt. Der Stellenwert eines fiskalischen Grundstücks in der Abwägung steigt, wenn das Grundstück für kommunale Zwecke z.B. im Zusammenhang mit einer kommunalen Einrichtung genutzt wird. Die Inanspruchnahme von Grundstücken, dessen Nutzung mit derartigen Zwecken nicht unmittelbar in Zusammenhang, stehen ist dagegen regelmäßig hinzunehmen. Soweit hierdurch Belange Dritter z.B. der Pächter betroffen sind, ist die Gemeinde nicht Sachwalterin der Bürger. Diese Belange (z.B. Belange eines landwirtschaftlichen Pächters) müssen von den betroffenen Dritten selbst vorgetragen werden um Beachtung zu finden. Ein unzulässiger Rechtsverlust ist für die Stadt Heidelberg vorliegend somit nicht eingetreten.



## II. Verletzung der Planungshoheit/Eigene Planungen der Stadt Heidelberg

Als weiterer relevanter Belang kommt vorliegend eine Berufung auf die Planungshoheit als Ausdruck der Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG in Betracht. Eine Fachplanung wie vorliegend der Bau der SEL, muss grundsätzlich die kommunale Planungshoheit respektieren. Nach § 38 BauGB hat die Fachplanung keinen generellen Vorrang vor der Bauleitplanung. Die Fachplanung hat die städtebaulichen Belange mit dem Ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Auch bezüglich dieser Position hat die Stadt Heidelberg im Rahmen der Anhörung keine Belange vorgebracht, die zu einem anderen Abwägungsergebnis hätten führen können bzw. müssen, sodass auch bezüglich dieses Belanges Präklusion eingetreten ist. Allerdings liegen nach Auskunft des Rechtsamtes auch tatsächlich keine Belange der Planungshoheit vor, die ein anderes Abwägungsergebnis zur Folge gehabt hätten. Eine Gemeinde kann mit eigenen Planungen eine Fachplanung grundsätzlich nur abwehren, wenn ihre eigene Planung hinreichend konkretisiert und verfestigt (insbesondere durch Bebauungsplan) ist. Nicht derartig verfestigte Planungen sind zwar auch abwägungsrelevant, können aber leichter überwunden werden. Ein allgemeines Interesse der Kommune von Fachplanungen verschont zu bleiben, reicht jedenfalls nicht aus. Dadurch dass vorliegend keine konkreten städtebaulichen Belange betroffen sind, ist ein unzulässiger Rechtsverlust der Stadt Heidelberg nicht eingetreten.

## III. Sonstige Belange

Soweit die Stadt Heidelberg in ihrer allgemeinen Stellungnahme vom 27. Juni 2005 andere Belange vorträgt, beziehen sich diese weitgehend auf ihre Stellung als untere Verwaltungsbehörde (z.B. Naturschutz, Forst, Wasserrecht, FFH). Eigene vor Gericht einklagbare Rechte erwachsen der Stadt Heidelberg hieraus nicht.

Soweit die Stadt Heidelberg Rechtspositionen für Dritte, z.B. die Existenzgefährdung von Winzern vorträgt, sind hier ebenfalls keine eigenen Rechte der Stadt Heidelberg betroffen, da die Gemeinde nicht Sachwalterin ihrer Bürger ist (vgl. Stürer/Probstfeld, Die Planfeststellung 2003 Rd. 103) kann sich eine Klage gegen eine fachplanerische Entscheidung auch nicht auf die Verletzung derartiger Rechtspositionen Dritter stützen. Allein eine Klage der betroffenen Dritten könnte hier Aussicht auf Erfolg haben.



Soweit die Stadt Heidelberg sich in ihrer Einwendung auf eine Betroffenheit des Gewerbegebietes Süd und des dort angesiedelten Familia-Centers beruft, wurde diesem Belang mit der Zusage des Vorhabenträgers unter Ziffer 3.1 des Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen.

Stuttgart, den 23. November 2006

gez.  
Astrid Kappel  
-Rechtsanwältin-